

**80. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der Landesarbeitsgerichte
vom 6. Mai bis 8. Mai 2018 in Bremen**

TOP 6 – Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Rechtsbereinigung –

Die Konferenz fasst folgenden

B E S C H L U S S :

1. Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips ist der Grundsatz der Rechtsklarheit, mit dem ein Normwiderspruch nicht vereinbar ist.

a) Die Bestimmung des § 75 Abs. 3 HGB ist mit ihrem nach wie vor im Gesetz enthaltenen Wortlaut verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit wurde wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG im Jahre 1977 festgestellt.

Nach dem Wortlaut von § 75 Abs. 3 HGB verlor ein Gehilfe seinen Anspruch auf Karenzentschädigung, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitnehmers kündigte. Diese Regelung ist wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig, weil der Handlungsgehilfe im Vergleich zu seinem Arbeitgeber gleichheits- und damit verfassungswidrig behandelt wird.

b) § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB ist seit der Entscheidung des EuGH vom 19.01.2010 als nationale Gesetzesvorschrift nicht mehr anwendbar, weil sie gegen das Diskriminierungsverbot wegen des Alters verstößt. Gleiches gilt für die Parallelbestimmung in § 29 Abs. 4 HAG.

Nach § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB (und § 29 Abs. 4 HAG) werden bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt. Dies führt im Vergleich zu älteren Arbeitnehmern zu kürzeren Kündigungsfristen, diskriminiert junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ist unionsrechtswidrig.

c) Seit der Entscheidung des EuGH vom 27.01.2005 (C – 188/03) steht fest, dass der Begriff „Entlassung“ in den §§ 17, 18 KSchG als „Kündigung“ zu verstehen ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Regelung einer Massenentlassung ist nicht die „Entlassung“ aus dem Arbeitsverhältnis, sondern der Zugang der Kündigungs-

erklärung. Das Massenentlassungsverfahren nach deutschem Rechts weist inzwischen vielfache Brüche und Widersprüche auf, die eine Handhabung der Massenentlassung in der Praxis nicht mehr mit der nötigen Rechtssicherheit möglich machen, wie die Referate anlässlich des Europarechtlichen Symposiums am Bundesarbeitsgericht in Erfurt am 19. und 20. April 2018 eindrucksvoll gezeigt haben.

2. Sämtliche der vorgenannten Bestimmungen und Regelungskomplexe, die sich im Kernbereich des Arbeitsrechts befinden, entsprechen in ihrer geschriebenen Fassung nicht mehr der Rechtslage. Der rechtsuchende Bürger kann dem geschriebenen Recht demgemäß nicht entnehmen, was Recht ist. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot der Rechtsklarheit ist verletzt.

3. Die 80. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts appellieren an den Gesetzgeber, die Zeit der nun gerade begonnenen aktiven gesetzgeberischen Arbeit zu nutzen, in Kernbereichen des Arbeitsrechts für Klarheit zu sorgen. Die Konferenz bittet die am rechtspolitischen Prozess beteiligten Akteure, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf inhaltliche Anregungen, die über die bloße Rechtsbereinigung hinausgehen, zu verzichten.

Bremen, den 8. Mai 2018